



KOA 4.215/17-004

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Der **LT 1 Privatfernsehen GmbH** (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die teils gleichlautenden Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – OÖ Nord“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001) mit 19.04.2017 abgeändert bzw. zugeordnet und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

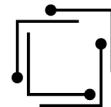
100100.	Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 44 “, gebildet aus
a.	„LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 44 “ (Beilage 100100a zum Bescheid KOA 4.215/17-004 vom 16.03.2017)
b.	„LINZ 2 (Freinberg) Kanal 44 “ (Beilage 100100b zum Bescheid KOA 4.215/17-004 vom 16.03.2017)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, befristet.

3. Versuchsbetrieb

3.1 Die Bewilligungen 100100.a. und 100100.b. gemäß Spruchpunkt 1. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.



3.2 Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen 100100.a. und 100100.b. gemäß Spruchpunkt 1. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

3.3 Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2. bezogen auf die jeweilige Funkanlage. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die jeweils betroffene Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

4. Einführung des Plattformmodells

4.1 Der Antrag der LT 1 Privatfernsehen GmbH auf Einführung des Plattformmodells zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zur Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C – OÖ Nord“) wird genehmigt.

4.2 Die in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, genannten Auflagen werden geändert bzw. ergänzt, sodass der Antragstellerin nunmehr folgende Auflagen gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G vorgeschrieben werden:

Punkt 4.3.2. wird wie folgt geändert:

„4.3.2. Bei der entsprechenden Nachfrage durch die Programmveranstalter ist sicherzustellen, dass es sich bei einem Viertel der über die „MUX C – OÖ Nord“ Plattform verbreiteten Fernsehprogramme um lokale oder regionale Programme handelt.“

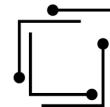
Nach Punkt 4.5. wird folgender Punkt 4.6. eingefügt:

„4.6. Einführung des Plattformmodells

4.6.1. Beim Wechsel von einem Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter zur Gänze für seine Verbreitungskosten aufkommt, zu einem Plattformmodell, bei dem der Plattformbetreiber für die Programmverbreitung ein Entgelt von Kunden einhebt, ist der betreffende Programmplatz einem Ausschreibungsverfahren gemäß Beilage .I des Zulassungsbescheides vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zu unterziehen.

4.6.2. Der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms kann ohne Ausschreibungsverfahren gemäß Beilage .I des Zulassungsbescheides vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist in diesem Fall jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Fernsehveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Sollte es mehrere Interessenten geben, wird eine Auswahl entsprechend Beilage .I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3 der Beilage .I durchgeführt. Beim Wechsel auf eine weniger datenratenintensive Übertragungsart ist jedoch weder dies noch ein Ausschreibungsverfahren erforderlich.

4.6.3. Bei der Aufteilung eines den Endnutzern verrechneten Plattformbereitstellungsentgelts an die Rundfunkveranstalter ist nach einem transparenten, an objektiven Kriterien ausgerichteten Aufteilungsmodell vorzugehen.“



4.3 Die Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern in Beilage./I des Bescheids KOA 4.215/08-001 werden in Punkt. 3. „Kriterien für die Programmbelegung“ unter 3.3 b) angepasst, sodass diese nun wie folgt lauten (Änderungen hervorgehoben):

„Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3 a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
- **HD-Programm vor SD-Programm;**
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
- Größerer Lokalbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten **im HbbTV-Standard;**
- Bonität des Interessenten;
- **Transportmodell vor Plattformmodell.**“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 21.02.2017 langte bei der KommAustria ein Antrag der LT 1 Privatfernsehen GmbH auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlagen, auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T2 über die Bedeckung „MUX C – OÖ Nord“ sowie auf Einführung des Plattformmodells ein.

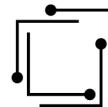
Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 21.02.2017 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der LT 1 Privatfernsehen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren erteilt, welche die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich umfasst („MUX C – OÖ Nord“). Die Zulassung wurde beginnend mit 24.12.2008 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 24.12.2018, erteilt.

Mit dem gegenständlichen Antrag stellt die LT 1 Privatfernsehen GmbH mit 19.04.2017 den Betrieb der Funkanlage „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 51“ auf „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 44“ sowie auf DVB-T2 um und erweitert die Plattform um die Sendeanlage „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 44“. Weiters beantragt die LT 1 Privatfernsehen GmbH die Einführung des Plattformmodells.



Für die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität der Multiplex-Plattform „MUX C – OÖ Nord“ hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrags ergeben, dass die Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Jedoch handelt es sich bei den Funkanlagen „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 44“ und „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 44“ um eine mit dem GE06 Abkommen nicht konforme Übertragungskapazität. Es ist eine internationale Koordinierung notwendig. Hinsichtlich dieser Übertragungskapazität wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet. Die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung ist sehr hoch, da die unmittelbar angrenzenden Nachbarverwaltungen bereits zugestimmt haben. Für die beantragten Standorte kann demnach ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 08.03.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

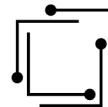
Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1 Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria. Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003.

Aufgrund des Antrags der LT 1 Privatfernsehen GmbH war die Übertragungskapazität spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität. Die oben angeführte neue Übertragungskapazität war daher unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).



Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität 100100. noch ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits erfolgten Zustimmung der unmittelbar angrenzenden Nachbarverwaltungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2 Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 24.12.2008 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in den Spruchpunkten 1. und 2. genannte Übertragungskapazität bzw. Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 3. auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

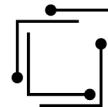
4.3 Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1, 3.2 und 3.3) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität 100100. erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlagen lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die LT 1 Privatfernsehen GmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3).



Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.4 Einführung des Plattformmodells (Spruchpunkt 4.)

4.4.1 Zum Wechsel des Verbreitungsmodells:

§ 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G regelt, dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet werden soll.

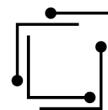
Wie schon oben beschrieben, sieht das Konzept der LT 1 Privatfernsehen GmbH die Unterscheidung in zwei verschiedene Verbreitungsmodelle vor: Das Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter für die gesamten Kosten der Verbreitung aufzukommen hat, und das Plattformmodell, bei dem auch der Endkunde ein Entgelt zu leisten hat.

Die Erläuterungen zu § 3 Z 4 lit a MUX-Auswahlgrundsätzenverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011) lauten auszugsweise: „*Gegenüber einem Konzept, das ein technisches Bereitstellungsentgelt vorsieht stellt ein System das letztlich für den Konsumenten kostenlos ist unter dem hier zu bewertenden Gesichtspunkt ein höher zu bewertendes Konzept dar. Entstehen für den Nutzer zusätzliche, regelmäßige Kosten für den DVB-T Empfang wäre dies weniger positiv zu werten als ein gänzlich kostenfreies Angebot, jedoch positiver als ein PayTV-Angebot*“.

Daraus lässt sich allgemein ableiten, dass ein zur Gänze ohne finanziellen Beitrag seitens des Nutzers empfangbares Programm – aus Nutzersicht und Aspekten der Meinungsvielfalt – als der Idealfall gilt. Das Kriterium der Kostenfreiheit für den Nutzer findet sich auch in der Beilage .I als positives Auswahlkriterium wieder. Daher soll zwar ein Wechsel vom Plattformmodell auf das Transportmodell ohne Neudurchführung einer Ausschreibung möglich sein, nicht jedoch die gegenteilige Konstellation. Damit soll eine Auswahlentscheidung zugunsten eines Free-TV Programms nicht nachträglich geändert werden können.

4.4.2 Zum Wechsel der Verbreitungsart:

Ein meinungsvielfältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind daher auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in SD oder in HD übertragen werden, wobei HD eine datenratenintensive, aber qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt. Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Programmveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Programmveranstalter – ein Auswahlverfahren durchzuführen sein. So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits in SD verbreitetes Programm zukünftig auch in HD oder einer anderen Übertragungsart verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle SD-Programmveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage .I nachgebildet sein muss,



durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte jedoch beispielsweise durch ein vergleichbares Anschreiben aller SD-Programmveranstalter ersetzt werden.

Der Wechsel von einer datenratenintensiven, wie etwa HD, auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart ist hingegen kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst.

4.4.3 Zum Vorzug regionaler Programme:

Ebenfalls in § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G ist geregelt, dass das meinungsvielfältige Angebot an digitalen Programmen vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhalten soll.

Eine entsprechende Möglichkeit zur Gestaltung und Ausstrahlung von Programmen, die nur ein regional begrenztes Verbreitungsgebiet haben, entspricht jedoch gerade dem Ziel der Digitalisierungskonzepte 2007 und 2011, die mit der Konzeption des MUX C gerade den privaten, regionalen Rundfunk stärken sollten.

Das Ausmaß der Regionalisierung (also die Größe der betreffenden Versorgungsgebiete) wird durch die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit begrenzt sein. Die Regionalisierung ist weiters nur bei entsprechender Nachfrage von Seiten der Rundfunkveranstalter durchzuführen. Diese Bestimmung steht einer Zusammenschaltung mehrerer regionalisierter Versorgungsgebiete für einzelne Programme nicht entgegen, sodass etwa ballungsraumübergreifende Programme als auch jeweils lokale bzw. regionale Programme verbreitet werden können, sofern dies technisch realisierbar ist.

4.4.4 Zur Aufteilung des Plattformbereitstellungsentgelts:

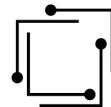
Grundsätzlich sieht das AMD-G kein „Plattformbereitstellungsentgelt“ vor, verbietet ein solches jedoch auch nicht. Allgemein orientiert sich der Auflagenkatalog des § 25 Abs. 2 AMD-G an den Grundsätzen der Fairness, Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung. Die gegenständliche Auflage sieht daher vor, dass auch bei der Verteilung von Erlösen aus dem „Plattformbereitstellungsentgelt“ ein an diesen Grundsätzen orientiertes Aufteilungsmodell umgesetzt wird, damit für einzelne Rundfunkveranstalter die Aufteilung nachvollziehbar ist.

4.4.5 Kriterien für die Programmbelegung – Punkt 3.3.b der Beilage ./I

Die Kriterien für die Programmbelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmbelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist in einem zweiten Schritt eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage ./I durchzuführen.

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Hierbei sieht diese die Auswahl der Programme nach einem ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender



Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „Beauty Contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010); § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen)).

In Bezug auf die durch diesen Bescheid neu hinzugekommenen Kriterien ist Folgendes auszuführen:

- HD-Programm vor SD-Programm:

§ 3 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2011 sieht vor, dass insbesondere auf MUX D HD-Fernsehprogramme vorrangig verbreitet werden sollen. Daraus kann insgesamt abgeleitet werden, dass entsprechend der Entwicklung hin zu hochauflösenden Inhalten die Verbreitung möglichst vieler solcher Inhalte erwünscht ist. Zu beachten ist, dass dieses Kriterium in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Kriterium der Programmvielfalt steht, weil ein HD-Programm etwa dreimal so viel Datenrate wie ein SD-Programm benötigt. Beide Kriterien werden daher gegeneinander abzuwägen sein.

- Transportmodell vor Plattformmodell:

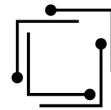
Die LT 1 Privatfernsehen GmbH sieht – wie oben beschrieben – für Rundfunkveranstalter zwei verschiedene Modelle vor: Die MUX-AG-V 2011 favorisiert in den Erläuterungen Free TV-Programme vor anderen, weshalb die Aufnahme eines Programms im Transportmodell als Mehrwert gegenüber anderen Programmen angesehen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/KOA 4.215/17-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Beilage: 2 Anlageblätter

Zustellverfügung:

1. LT 1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, per E-Mail amtssigniert an l.pachner@lt1.at

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 100100a zum Bescheid KOA 4.215/17-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber		LT1 Privatfernsehen GmbH				
2	Senderbetreiber		ORS				
3	Transportstromkennner		C-L2				
4	Name der Funkstelle		LINZ 1				
5	Standortbezeichnung		Lichtenberg				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		014E15 17	48N23 05	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		925				
8	System		DVB-T2				
9	Kanal		44				
10	Mittenfrequenz in MHz		658.00				
11	Bandbreite in MHz		8.0				
12	Trägeranzahl		32k extended				
13	Modulation		16-QAM				
14	Code Rate		3/5				
15	Guard Interval		1/32				
16	SFN-Kenner		100100				
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		144.0				
18	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
19	Erhebungswinkel in Grad +/-		-1.0 / -2.0				
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		1.2				
21	Polarisation		H				
22	Senderausgangsleistung in dBW		27.0				
23	Spektrummaske (kritisch..S / unkritisch..N)		S				
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)		40.0				
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	36,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0
	V						
26	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	35,0	35,0	35,0	37,0	39,0	39,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	38,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
	V						
	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)		ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						

Beilage 100100b zum Bescheid KOA 4.215/17-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber		LT1 Privatfernsehen GmbH				
2	Senderbetreiber		ORS				
3	Transportstromkenner		C-L2				
4	Name der Funkstelle		LINZ 2				
5	Standortbezeichnung		Freinberg				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		014E16 03	48N17 51	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		374				
8	System		DVB-T2				
9	Kanal		44				
10	Mittenfrequenz in MHz		658.00				
11	Bandbreite in MHz		8.0				
12	Trägeranzahl		32k extended				
13	Modulation		16-QAM				
14	Code Rate		3/5				
15	Guard Interval		1/32				
16	SFN-Kenner		100100				
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		125.0				
18	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
19	Erhebungswinkel in Grad +/-		-4.0				
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		3.0				
21	Polarisation		V				
22	Senderausgangsleistung in dBW		27.0				
23	Spektrummaske (kritisch..S / unkritisch..N)		S				
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)		36.0				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	28,0	29,0	29,0	28,0	28,0	29,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	30,0	29,0	28,0	28,0	30,0	30,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
25	V	28,0	27,0	28,0	30,0	30,0	29,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	27,0	26,0	22,0	20,0	15,0	15,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	15,0	15,0	15,0	20,0	22,0	25,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	27,0	29,0	30,0	30,0	28,0	27,0
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)		ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						